



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

150. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 31.01.2024

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d. Donau
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Zweckverband Glöttgruppe; Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung des Beschlusses vom 26.09.2017
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
- Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Jahr 2024
- Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Eingliederung der bisherigen Schutzzone in der Überwachungszone nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen sowie der Geflügelpest-Verordnung und dem Tiergesundheitsgesetz

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Erwin Joachim

Die Nachricht vom Tod von Herrn Erwin Joachim hat bei den Bediensteten des Landratsamtes tiefe Betroffenheit ausgelöst. Mit Herrn Joachim verliert der Landkreis einen stets zuverlässigen Mitarbeiter, der seit Juli 2020 verantwortungsbewusst und mit großem persönlichem Einsatz seine vielfältigen Aufgaben in der Hochbauverwaltung wahrgenommen hat. Aufgrund seines stets hilfsbereiten und freundlichen Wesens war er bei seinen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt und sicherte sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Joachim ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 05.01.2023

Markus Müller
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Günter Stiefvater

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises
Dillingen a.d.Donau

Inhaber der Bundesverdienstmedaille
Inhaber der Bayerischen Umweltmedaille

Herr Günter Stiefvater hat sich von 1990 bis 2008 als beratendes Mitglied des Umweltausschusses des Kreistages Dillingen a.d.Donau sowie in unterschiedlichen weiteren Funktionen auf Verbandsebene über Jahrzehnte hinweg mit hohem persönlichen Einsatz ehrenamtlich für die Belange der Fischerei sowie unsere Heimat eingesetzt und sich dadurch bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Günter Stiefvater ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 30.01.2024

Markus Müller
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Rudolf M o n a t

Herr Rudolf Monat war über 17 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau in der technischen Bauabteilung tätig. Darüber hinaus gehörte er von 2000 bis 2018 dem Gutachterausschuss an und brachte sich dort mit seiner hohen fachlichen Kompetenz ein. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Rudolf Monat ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 31.01.2024

Markus Müller
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Schulverbandes für die
Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen
a.d.Donau

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung für den Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

726.200,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

13.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 639.500,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2024 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 herangezogen. Diese beläuft sich auf 207 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bächingen	7 Schüler
Stadt Gundelfingen	159 Schüler
Gemeinde Haunsheim	25 Schüler
<u>Gemeinde Medlingen</u>	<u>16 Schüler</u>
Zusammen	207 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 3.089,37 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Gundelfingen, den 20.12.2023

Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Dieter Nägele

1. Bürgermeister Stadt Gundelfingen

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2023, Nr. 30-9410/24 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2024 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 22.12.2023

Nägele

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

I.

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 14 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung für den Wasserzweckverband der „Unteren Brenzgruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

751.500,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

167.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Gundelfingen, den 20.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der
„Unteren Brenzgruppe“

Dieter Nägele

1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2023 Nr. 30-9640/24 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 22.12.2023

Nägele

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

für das Haushaltsjahr 2024

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

(Art. 10 Abs.2 VGemO, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 12.01.2024

Nägele

Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF) hat auf Grund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung für den ZRF Augsburg (RABI vom 04.11.2003, Seite 217), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, in der Verbandsversammlung am 01.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die am 15.12.2023 durch die Verbandsvorsitzende ausgefertigt wurde. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABI) voraussichtlich am 16.01.2024 erfolgen.

Dillingen a.d.Donau, 02.01.2024

Landratsamt

Strehler

Regierungsrat

Zweckverband Glöttgruppe

Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung des Beschlusses vom 26.09.2017:

Soweit Grundstücke nach der

Wassergebührensatzung vom 30. Juli 1964
Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 23.
März 1970 (zuletzt geändert durch Satzung vom
07. Nov. 1977)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10. Dez. 1979 (zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Jan. 1983)

Beitrags- und Gebührensatzung vom 20. März 1985 (zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Okt. 1986)

Beitrags- und Gebührensatzung vom 12. Dez. 1989

Beitrags- und Gebührensatzung vom 06. Juni 1991 (zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Nov. 1998)

Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.2001 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Nov. 2006)

Beitrags- und Gebührensatzung vom 06. April 2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2015)

zu einem Herstellungsbeitrag nach dem Maßstab

- „Anschlussgebühr mit Erweiterungsgebühr“
- „Durchmesser Hausanschlussleitung“
- „Grundbeitrag, Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche“
- „Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche“

veranlagt wurden und die Bescheide inzwischen bestandskräftig sind, werden die beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten behandelt. Die Beiträge gelten als endgültig; der bisherige Nutzungszustand der Grundstücke ist damit abgegolten. Wurden unbebaute Grundstücke nach dem Maßstab „Anschlussgebühr mit Erweiterungsgebühr“ bzw. „Durchmesser Hausanschlussleitung“ veranlagt gilt die Grundstücksfläche (*gemäß § 5 Abs. 1 BGS-WAS*) als abgegolten.

Eine Nachberechnung nach den Vorschriften der am 26.09.2017 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung (bekanntgemacht am 29.11.2017 im Kreisamtsblatt Nr 25 des Landkreises Dillingen a.d. Donau) erfolgt nur wenn:

- Auf einem nach den Satzungen vom 30. Juli 1964 und 23. März 1970 veranlagten Grundstück die tatsächliche Geschossfläche (mit Bedarf nach Wasserversorgung) vergrößert wird
- Auf einem im Geltungszeitraum der Satzungen vom 10. Dez. 1979 bis 06. April 2009 (zuletzt geändert durch Satzung

vom 20.10.2015) veranlagten Grundstück durch Baugenehmigung eine tatsächliche Geschossfläche bewilligt wird, die über der bisher festgesetzten zulässigen Geschossfläche liegt.

- Auf einem nach der Übergangsregelung im Geltungszeitraum der Satzungen vom 10. Dez. 1979 bis 06. April 2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2015) nachveranlagten Grundstück die tatsächliche Geschossfläche (mit Bedarf nach Wasserversorgung) vergrößert wird.

Die Wirksamkeit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Holzheim, den 18.01.2024

Käßmeyer
ZV-Vorsitzender

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Dillingen a.d. Donau

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Dillingen, den 19.01.2024

Thomas Strehler
Kreiswahlleiter

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 24.01.2024

Aufgrund des Art. 26 Kommunales Zusammenarbeitsgesetz in Verbindung mit den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, im Folgenden Donau-Stadtwerke genannt, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Donau-Stadtwerke betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das

a) Gebiet der Stadt Dillingen a. d. Donau ohne den Stadtteil Steinheim

b) Gebiet der Stadt Lauingen (Donau).

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Donau-Stadtwerke.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude, Ausnahmen werden über Sondervereinbarungen geregelt.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Donau-Stadtwerke. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Donau-Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Donau-Stadtwerke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Donau-Stadtwerke können ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der

gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Donau-Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Donau-Stadtwerken einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorkhaltung von Löschwasser.

(3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Kreisverwaltungsbehörde und den Donau-Stadtwerken umgehend Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach

dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Das gleiche gilt für Anlagen, die schon in Betrieb sind. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher BA der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffang-becken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Donau-Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den Donau-Stadtwerken hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Donau-Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder beantragt der Grundstückseigentümer weitere Anschlüsse, so können die Donau-Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des

Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Donau-Stadtwerke können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Donau-Stadtwerken mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Donau-Stadtwerke zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den Donau-Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,

- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Donau-Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und vom Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Die Donau-Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Donau-Stadtwerke schriftliche ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die Donau-Stadtwerke nicht zu, setzen sie dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Donau-Stadtwerke begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Donau-Stadtwerke oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Donau-Stadtwerke oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Donau-Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen-gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Donau-Stadtwerke verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Donau-Stadtwerke freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den Donau-Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Donau-Stadtwerke oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Donau-Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Donau-Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Donau-Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Donau-Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragen der Donau-Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den Donau-Stadtwerken auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Donau-Stadtwerke berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Donau-Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Donau-Stadtwerken für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Donau-Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Donau-Stadtwerke die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Donau-Stadtwerke stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Donau-Stadtwerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie

den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Donau-Stadtwerke werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Donau-Stadtwerke stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Donau-Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Donau-Stadtwerke können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Donau-Stadtwerke dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die Donau-Stadtwerke Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Donau-Stadtwerke; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Donau-Stadtwerke nicht abwenden können, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den Donau-Stadtwerken zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Donau-Stadtwerke, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr haben die Donau-Stadtwerke das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Donau-Stadtwerken schriftlich zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Donau-Stadtwerke; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die Donau-Stadtwerke auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

(3) Der Antragsteller haftet für das Standrohr, für sämtliche Schäden auch am Hydranten, die durch den Gebrauch entstehen und für die missbräuchliche Benutzung. Er ist verpflichtet, den Standort anzugeben, damit die Beauftragten der Donau-Stadtwerke das Standrohr jederzeit überprüfen und den Wasserzähler ablesen können. Die ausgeliehenen Standrohre dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, Privatstandrohre dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Donau-Stadtwerke benützt werden.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Donau-Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Donau-Stadtwerken oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Donau-Stadtwerke oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Donau-Stadtwerke verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die Donau-Stadtwerke für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Donau-Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(4) Schäden sind den Donau-Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Donau-Stadtwerke. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Donau-Stadtwerke; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die Donau-Stadtwerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Donau-Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Donau-Stadtwerke können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Donau-Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der DSDL möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der DSDL vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Donau-Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Donau-Stadtwerken, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Donau-Stadtwerke brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachkommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Donau-Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Donau-Stadtwerken zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Donau-Stadtwerken Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Donau-Stadtwerke sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Donau-Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die Donau-Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Donau-Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Donau-Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, soweit diese nach Abs. 1 und 2 von ihm verursacht worden sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Donau-Stadtwerke mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den Donau-Stadtwerken nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Donau-Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 24.01.2024

Katja Müller
1. Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Jahr 2024

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.252.150 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
5.985.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **2.100.000,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.993.650,00 €** festgesetzt. Dieser nicht gedeckte Bedarf wird in Höhe von **1.062.650 €** nach der Zahl der Verbandsschüler und in Höhe von **931.000 €** nach den anteiligen Schuldendienstleistungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 beträgt **617** Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, den 29.01.2024
Schulverband Grund- und Mittelschule Höchstädt

Gerrit Maneth
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat dem Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.100.000,00 € für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt mit Schreiben vom 18.01.2024 (Aktenzeichen 30-9470//24) die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt auf.

Bekanntmachung
Verbandsversammlung der
Bayerischen Rieswasserversorgung

Am **Donnerstag, 22. Februar 2024, 10.00 Uhr**
findet im
Restaurant Schlössle, Würzburger Str. 1,
86720 Nördlingen

die **Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die **Verbandsversammlung am 27.09.2023**
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2022 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung
6. Satzungsänderungen
 - 6.1 **Verbandssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung**
 - 6.2 **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Bayerischen Rieswasserversorgung – Wasserabgabesatzung (WAS)**
 - 6.3 **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes der Bayerischen Rieswasserversorgung**
7. Haushalt 2024
 - 7.1 **Wirtschafts- und Finanzplan 2024**
 - 7.2 **Haushaltssatzung 2024**
8. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023
9. Sonstiges

Nördlingen, 29.01.2024

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez. Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zur Eingliederung der bisherigen Schutzzone in die Überwachungszone nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Geflügelpest-Verordnung und dem Tiergesundheitsgesetz;

Aufgrund der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. § 18 bis § 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 10.01.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Dillingen a.d.Donau des 150. Jahrganges am 10.01.2024, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Dillingen a.d.Donau amtlich festgestellt. In der vorbezeichneten Verfügung wurde unter Nr. 2 eine Schutzzone und unter Nr. 3 eine Überwachungszone gebildet.
2. Die unter Nr. 2 der vorbezeichneten Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 gebildete Schutzzone entfällt mit Wirkung zum 01.02.2024 und wird Bestandteil der Überwachungszone.
3. In der Überwachungszone sind die unter den Nrn. 3 und 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 10.01.2024 für die Überwachungszone bezeichneten Regelungen bis auf Weiteres einzuhalten (siehe tabellarische Auflistung ab Seite 4 der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024; jeweilige Markierung in der Spalte „Geltung für Überwachungszone“).
4. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.
5. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 10.01.2024 eingerichtete Überwachungszone wird auf nachfolgender Lagekarte grafisch abgebildet. Darin wurde die zum 01.02.2024 entfallende Schutzzone bereits bereinigt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine web-basierte Detailkarte zu der unter Nr. 2 des Tenors bezeichneten Überwachungszone im Internet unter folgendem Link aufzurufen:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/6AE74C8DD797A7A87A64ABAF58B8D479C323D9E539FC34E908426F72E7085187>

Der Link zur web-basierten Detailkarte kann zudem auch durch Abscannen des folgenden QR-Codes im Internet aufgerufen werden:



- Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist kraft Gesetzes dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Veterinärwesen, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). Hierzu kann wie folgt Kontakt mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes aufgenommen werden:

Tel.: 09071 / 51 - 350

Fax: 09071 / 51 - 246

E-Mail: veterinaer@landratsamt.dillingen.de

- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Tätigkeiten kann die Veterinärbehörde im Einzelfall sowie unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch, Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Veterinärwesen, unter den vorbezeichneten Kontaktdaten angefragt werden.

- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 2 bis 4 Tiergesundheitsgesetz).

- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock).

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
 Fachbereich 35 - Veterinärwesen
 Dillingen a.d.Donau, den 31.01.2024

Strehler
 Regierungsrat

Lagekarte der Überwachungszone:



Dillingen a.d.Donau, 31.01.2024
 Markus Müller
 Landrat